



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-61

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843)
im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die auf Referatsleiterenebene
im Zeitraum 2003 bis 2008 zuständig war für die IT-Sicherheit insbesondere im Aufgaben-
bereich der heutigen Abteilung Technische Aufklärung,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das
Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 27. Oktober 2014

und sodann durch die Vernehmung

der benannten Person

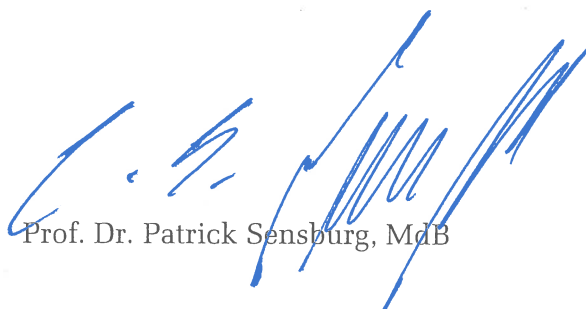
**bzw., wenn mehrere Personen benannt werden,
der im größten Teil des genannten Zeitraums zuständigen Person**

als Zeugin oder Zeuge.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND ge-
führten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG
gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB